

Staatliches Schulamt für den Schwalm-Eder-Kreis
und den Landkreis Waldeck-Frankenberg

HESSEN



Handlungsleitfaden zum Kinderschutz an Schulen

im Schwalm-Eder-Kreis und im Landkreis Waldeck-Frankenberg



Impressum

- Herausgeber:** Staatliches Schulamt für den Schwalm-Eder-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg (SSA SEWF)
Am Hospital 9
34560 Fritzlar
Telefon: +49 5622 790-0
www.schulamt-fritzlar.hessen.de
- Verantwortlich:** Stephan Uhde (SSA SEWF)
- Redaktion:** Carmen Grebe-Degtoumda und Iris Oetzel (Schulpsychologie SSA SEWF)
- Autorinnen und Autoren:** Andreas Strake (Fachdienst Jugend des Landkreises Waldeck-Frankenberg), Björn Angres (Fachbereich Jugend und Familie des Schwalm-Eder-Kreises), Carmen Grebe-Degtoumda (Schulpsychologie SSA SEWF), Iris Oetzel (Schulpsychologie SSA SEWF), Marc Reinhold (Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Landkreises Waldeck-Frankenberg), Dorothee Götz-Töpfer (Beratungsstelle des Schwalm-Eder-Kreises), Cindy Wiegand (SSA SEWF), Matthias Giesewetter (SSA SEWF)
- Lektorat:** Dr. Hildegard Hogen, Bensheim
- Umsetzung:** Indra Häußler, Maike Truschkowski, www.the-editorial.de
- Fotos:** © Fiedels/stock.adobe.com
- Druck:** RMG-Druck, Hofheim-Wallau
- Vertrieb:** Sie finden diese Publikation auf den Internetseiten des Hessischen Kultusministeriums <https://kultusministerium.hessen.de> unter Infomaterial. Unter <https://kultusministerium.hessen.de/Ueber-uns/Veroeffentlichungen/Publikationen-von-A-bis-Z> erhalten Sie die Gesamtübersicht aller Publikationen.
- Nummer:** 10075
- Stand:** 1. Auflage, Oktober 2021

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie Wahlen zum Europaparlament. Missbräuchlich ist besonders die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl die Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Gesetzliche Grundlagen zum Kinderschutz an Schulen	4
3. Wann spricht man von einer Kindeswohlgefährdung?	4
4. Was ist bei Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung zu tun?	4
5. Wie sollten die Verfahrensschritte bei einer Kindeswohlgefährdung dokumentiert werden?	5
6. Wann ist von sofortigem Handlungsbedarf auszugehen und das Jugendamt unverzüglich zu informieren?	6
7. Was ist bei der Gefährdungsmeldung beim Jugendamt zu beachten?	6
8. Was passiert im Jugendamt nach der Gefährdungsmeldung?	7
9. Die Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF)	7
10. Hinweise für Lehrkräfte zur Gesprächsführung mit Schülerinnen und Schülern ^[2]	8
11. Hinweise für Lehrkräfte zur Gesprächsführung mit Eltern	9
12. Anhang	10

1. Vorwort

Jedes Kind und jeder junge Mensch hat das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Nicht alle Kinder und Jugendlichen haben das Glück, unter diesen scheinbar selbstverständlichen Lebensbedingungen aufzuwachsen. Sie sind daher darauf angewiesen, dass die Gemeinschaft sie vor Vernachlässigung, Misshandlung und Gewalt schützt. Neben den Eltern tragen die Kinder- und Jugendhilfe, die Kindertageseinrichtungen und die Schulen hierzu in besonderer Weise bei.

Durch die Pluralisierung der Arbeitswelt der Eltern und die damit verbundene Zunahme von schulischen Betreuungsangeboten verbringen Kinder und Jugendliche einen großen Teil des Tages in der Schule. Schule ist daher nicht mehr nur ein Lernort, vielmehr ist Schule ein fester Bestandteil der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen geworden, welcher immer mehr an Bedeutung gewinnt. Die Lehrerinnen und Lehrer stehen im engen Kontakt mit ihren Schülerinnen und Schülern. Sie verfolgen ihre Entwicklung und nehmen oftmals als erste Signale wahr, die auf eine Gefährdung des Wohls hindeuten könnten. In vielen Fällen vertrauen sich Schülerinnen und Schüler mit ihren Nöten einer Lehrerin oder einem Lehrer an.

Durch das Bundeskinderschutzgesetz, welches das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz ändert, werden Schulen und Lehrkräfte vor besondere Herausforderungen gestellt, was den Aspekt des Kinderschutzes und die Sicherung des Kindeswohls betrifft. Auf der einen Seite bedarf es einer guten Zusammenarbeit zwischen dem örtlich zuständigen Jugendhilfe-träger und den Akteurinnen und Akteuren der Schule, auf der anderen Seite benötigt es aber auch Handlungssicherheit bei den Lehrkräften, wenn es um die Fragen der eigenen Bedeutung im Bereich des Kinderschutzes geht.

Eine gute Kooperation setzt insbesondere voraus, dass

- die Rollen und Aufgaben von Schule und Jugendhilfe bekannt sind,
- unterschiedliche Sichtweisen kommuniziert werden,
- die in beiden Systemen bestehenden (rechtlichen) Grenzen anerkannt werden und
- beide Seiten sich wertschätzend begegnen.

Kinderschutz in der Schule ist als Prozess zu betrachten, der darin seinen Ausdruck findet, dass dieser Handlungsleitfaden kooperativ zwischen den Jugendämtern des Schwalm-Eder-Kreises und des Landkreises Waldeck-Frankenberg sowie dem für diese Landkreise zuständigen Staatlichen Schulamt entstanden ist. Ziel des Handlungsleitfadens ist es, über die Aufgabe der Schule im Kinderschutz zu informieren, Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten aufzuzeigen und den aus gesetzlichen Vorgaben resultierenden Verfahrensablauf zu erläutern und somit zur Handlungssicherheit des Lehrpersonals beizutragen.

Fritzlar, im Oktober 2021



Karl-Friedrich Frese

Erster Kreisbeigeordneter
Landkreis Waldeck-Frankenberg



Jürgen Kaufmann

Erster Kreisbeigeordneter
Schwalm-Eder-Kreis



Stephan Uhde

Leiter des Staatlichen Schulamtes
für den Schwalm-Eder-Kreis und den
Landkreis Waldeck-Frankenberg

2. Gesetzliche Grundlagen zum Kinderschutz an Schulen

Das seit dem 1. Januar 2012 geltende Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) bestimmt in § 4, dass Personen, die beruflichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben, also auch Lehrerinnen und Lehrer, bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung die gleichen Aufgaben und Pflichten haben wie Mitarbeitende in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben haben sie Anspruch auf Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft; zudem sind sie aufgerufen, sich mit anderen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen relevanten Akteurinnen und Akteuren zu vernetzen.

Die schulischen Verpflichtungen „[...] zur Wohlfahrt der Schülerinnen und Schüler und zum Schutz ihrer seelischen und körperlichen Unversehrtheit, geistigen Freiheit und Entfaltungsmöglichkeit [...]“ kommen auch in § 3 Abs. 9 des Hessischen Schulgesetzes zum Ausdruck (Anlage 6).

3. Wann spricht man von einer Kindeswohlgefährdung?

Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne von § 1666 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) liegt vor, „1. [...] wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden ist. [...]“ (Bundesgerichtshof, Pressemitteilung Nr. 231/16 zum Beschluss vom 23. November 2016 – XII ZB 149/16).

Pflege und Erziehung sind nach Art. 6 Abs. 2 des Grundgesetzes „[...] das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. [...]“ Eltern genießen in ihren Erziehungsansichten und deren Umsetzung einen hohen Freiheitsgrad.

Aus diesem Grund ist es sehr wichtig, genau zwischen **nicht förderlichem Erziehungsverhalten** und **Kindeswohlgefährdung** zu unterscheiden.

Auch ein nicht förderlicher Erziehungsstil kann Anlass für einen Austausch mit dem Elternhaus, konstruktive Kritik oder die Empfehlung einer Beratung sein. Diese sind jedoch als freiwilliges Angebot für die Eltern zu verstehen.

Zur Einschätzung, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen, kann das bewusst einfach gehaltene Einordnungsschema (Anlage 3) oder die umfangreichere Einschätzungshilfe (Anlage 4) genutzt werden.

Die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung ist ein komplexer Vorgang und eine herausfordernde Aufgabe, die niemand allein bewältigen kann. Hier braucht es kollegialen Austausch und die Kommunikation mit Fachkräften und Netzwerkpartnern.

Gefährdungsursachen sind vielfältig und die Erscheinungsformen der Gefährdung können in unterschiedlichen Bereichen beobachtbar sein. Sie können ihren Ausdruck finden in körperlicher oder psychischer Vernachlässigung und in Handlungen, in denen körperliche, psychische oder sexualisierte Gewalt zum Einsatz kommt.

4. Was ist bei Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung zu tun?

Erhalten Lehrkräfte oder andere pädagogische Fachkräfte an der Schule Hinweise oder Schilderungen, oder machen sie Beobachtungen, die eine Besorgnis im Hinblick auf eine Gefährdung des Kindeswohls auslösen, empfiehlt sich ein frühzeitiger Austausch mit Kolleginnen und Kollegen. Das können Lehrkräfte sein, die die Schülerin oder den Schüler ebenfalls unterrichten, oder Fachkräfte, die zu deren Förderung oder Betreuung eingebunden sind. Zur Orientierung kann der Ablaufplan (Anlage 1) für das Kinderschutzverfahren herangezogen werden. Wichtig für ein möglichst umfassendes Bild von der Situation sind frühzeitige Gespräche mit dem Kind beziehungsweise der oder dem Jugendlichen.

Bevor der Kontakt zu Kooperationspartnern aufgenommen wird, muss zunächst die Schulleitung in ihrer Vorgesetzten- und Entscheidungsfunktion informiert werden. Die Einhaltung der dienstrechtlichen Vorgaben und innerschulischen Konferenzbeschlüsse durch alle involvierten schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird vorausgesetzt. Die Zusammenstellung eines verantwortlichen Fallteams kann zum professionellen Umgang mit der Gefährdungseinschätzung (Mehraugenprinzip, Umgang mit Komplexität) beitragen. Die Entscheidung über die Zusammensetzung des Fallteams trifft die Schulleitung.

Der kollegiale Austausch im Fallteam verfolgt das Ziel, die wesentlichen Informationen zusammenzutragen und zu einer Bewertung der Gefährdung sowie gegebenenfalls der weiteren Verfahrensschritte zu gelangen. Für eine bessere Übersicht über die Lage können systematische und strukturierte Formen der kollegialen Fallberatung sorgen. Ein Vorschlag für eine kurze, strukturierte Form der kollegialen Fallberatung findet sich in Anlage 2.

Im Gegensatz zu Tür-und-Angel-Gesprächen beinhalten die strukturierten Formen der kollegialen Fallberatung eine Phase des bewussten Perspektivwechsels, durch den die Situation aus der Sicht der betroffenen Kinder und Jugendlichen und ihres sozialen Umfeldes betrachtet werden kann. Das erhöht die Wahrscheinlichkeit einer differenzierten Situationsbetrachtung, so dass die notwendige Einschätzung zum Kindeswohl durch die Schule mit Umsicht und unter Beachtung einer Vielzahl zu berücksichtigender Aspekte erfolgen kann. Hier liegt die Chance auf mehr Entscheidungs- und Handlungssicherheit sowohl für die Schulleitung als auch für die involvierten schulischen Lehr- und Förderkräfte. An dieser Stelle im Verfahren macht es Sinn, über das Hinzuziehen weiterer innerschulischer Experten wie sozialpädagogischer Fachkräfte, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen zu beraten.

Bei Unsicherheiten in Bezug auf die Einschätzung der Gefährdungssituation sowie in Bezug auf das Verfahren empfiehlt sich stets die Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (siehe Seite 12), auf deren Beratung Schulen einen Anspruch haben. Der Schwalm-Eder-Kreis und der Landkreis Waldeck-Frankenberg stellen insoweit erfahrene Fachkräfte im Kinderschutz zur Beratung der Schulen zur Verfügung; die Kontaktdaten

sind im Ablaufplan (Anlage 1) zu finden. Die Beratung erfolgt aus Datenschutzgründen pseudonym (die Namen der betroffenen Kinder und Familien werden nicht weitergegeben).

Der Gesetzgeber sieht daneben regelhaft die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten vor, um mit ihnen die Situation des Kindes oder der jugendlichen Person zu besprechen und sie gegebenenfalls zur Inanspruchnahme von Hilfen zu motivieren. Hierdurch darf allerdings der wirksame Schutz des Kindes beziehungsweise der oder des Jugendlichen nicht infrage gestellt werden. Das bedeutet, dass die Eltern im Kinderschutzverfahren in der Schule in seltenen Fällen auch außen vor bleiben.

5. Wie sollten die Verfahrensschritte bei einer Kindeswohlgefährdung dokumentiert werden?

Lehrkräfte sollten direkte und indirekte Hinweise auf Kindeswohlgefährdung sowie die einzelnen Verfahrensschritte umgehend protokollieren, diese Aufzeichnungen mit Datum versehen und unterschreiben – auch zur eigenen rechtlichen Absicherung.

Die Dokumentation muss immer klar zwischen Tatsachen und Einschätzungen unterscheiden sowie mindestens Angaben enthalten zu

- den beteiligten Personen,
- der zu beurteilenden Situation,
- dem Ergebnis der Beurteilung beziehungsweise der Einschätzung,
- gegebenenfalls weiteren Entscheidungen,
- der Bestimmung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt und
- den Zeitvorgaben für weitere Überprüfungen.

Hinweise zum korrekten Umgang mit Unterlagen und Daten, die anlässlich einer Kindeswohlanzeige beziehungsweise im Zusammenhang mit dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung in den Schulen entstehen (§ 72 Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) und § 1 Abs. 7 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen, siehe Anlage 6) (Hessisches Kultusministerium, Referat Z.3.2, Stand: Mai 2021):

Für Schülerinnen und Schüler ab 14 Jahren sowie für die Eltern und von ihnen beauftragte Personen besteht das Recht auf Einsicht in die Schülerakte, das sich auch auf Unterlagen erstreckt, die aufgrund besonderer Schutzwürdigkeit in einem gesonderten Umschlag in der Schülerakte verwahrt werden.

Besteht der Verdacht der Kindeswohlgefährdung durch Dritte, haben die Eltern ein Einsichtsrecht in die Akten und sie sind gegebenenfalls frühzeitig zu informieren. Aufgrund der hohen Sensibilität der Daten muss in diesem Fall eine separate Sachakte geführt werden.

In Hinblick auf die Problematik, dass Eltern bei bestimmten Gefährdungslagen (insbesondere dann, wenn der Schutz der Schülerin oder des Schülers dadurch in Frage gestellt wird) außen vor bleiben müssen und deshalb auch die Dokumentation nicht einsehen sollten, muss ebenso eine separate Sachakte geführt werden.

Für den Umgang mit besonders sensiblen Daten in diesen Fällen gilt demnach:

- Sie dürfen nicht in der Schülerakte aufbewahrt werden (auch nicht in einem verschlossenen Umschlag).
- Sie müssen in einer separaten Sachakte geführt werden. Ein Hinweisblatt in der Schülerakte ist hierbei nicht erforderlich.
- Auf die besonderen Sicherheitsvorkehrungen gegen unbefugten Zugriff (Aufbewahrung der Sachakte in einem verschließbaren Schrank und sichere Aufbewahrung der Schrankschlüssel et cetera), die Nachvollziehbarkeit der Einsichtnahmen und die Beachtung der üblichen datenschutzrechtlichen Grundprinzipien (Datenrichtigkeit, Datensparsamkeit) wird hingewiesen.

Die Unterlagen sind zu vernichten,

- sobald der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung ausgeräumt ist oder
- der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erhärtet wird und die Daten dem Jugendamt oder anderen Stellen übergeben wurden. Um jedoch Übermittlungsfehler an das Jugendamt kurzfristig beheben zu können, bietet sich eine vierwöchige Frist zur Vernichtung der Sachakte nach der Mitteilung der Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt an.

Es handelt sich demnach nicht um eine starre Aufbewahrungsfrist.

6. Wann ist von sofortigem Handlungsbedarf auszugehen und das Jugendamt unverzüglich zu informieren?

Ist die Gefährdung nach Einschätzung der Schule so schwerwiegend, dass bei Durchführung des im Ablaufplan vorgesehenen Verfahrens mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl der Schülerin oder des Schülers nicht gesichert werden kann, so liegt eine akute Gefährdung des Kindeswohls vor.

Von einer akuten Gefährdung des Kindeswohls kann auch ausgegangen werden, wenn die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken. Nur in diesen Fällen wendet sich die Schulleitung direkt an das zuständige Jugendamt (siehe Ablaufplan in Anlage 1).

7. Was ist bei der Gefährdungsmeldung beim Jugendamt zu beachten?

Die Information an das Jugendamt erfolgt schriftlich mit dem Formular **Schulische Mitteilung über eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII)** (Anlage 7) und enthält insbesondere folgende Daten und Angaben:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, gewöhnlicher Aufenthaltsort des Kindes, Telefonnummer
- Namen der Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten und ihre Anschriften, wenn diese vom gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes abweichen
- Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
- Das Ergebnis der vorgenommenen Risikoeinschätzung

Eine Angabe dazu, ob eine kollegiale Fallberatung (Anlage 2) in der Schule stattgefunden hat und ob eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen wurde, wäre zusätzlich hilfreich.

Sinnvoll ist es, das **Einordnungsschema zur Erfüllung kindlicher Bedürfnisse** (Anlage 3) oder gegebenenfalls eine andere Einschätzungshilfe (zum Beispiel wie in Anlage 4) der Meldung ausgefüllt beizufügen.

Das Jugendamt bestätigt der Schule unverzüglich den Eingang der Meldung. Die Schule benennt im Rückmeldebogen verbindlich erreichbare Ansprechpersonen, um eine persönliche Rücksprache zu gewährleisten.

Die Kontaktdaten des Fachbereichs 51 - Jugend und Familie des Schwalm-Eder-Kreises und des Fachdienstes 4.2 Jugend des Landkreises Waldeck-Frankenberg sind dem Ablaufplan in Anlage 1 zu entnehmen.

8. Was passiert im Jugendamt nach der Gefährdungsmeldung?

Mit jeder Meldung wird im Jugendamt ein Handlungsplan aktiviert und abgearbeitet. Um diese Prozesse nicht zu stören, sollten die Beteiligten daher nur dann erneut Kontakt zum Jugendamt aufnehmen, wenn sie neue Erkenntnisse zu einer Meldung haben.

Die Gefährdungseinschätzung und die Einleitung von Schutzmaßnahmen sollen dem betroffenen Kind höchstmöglichen Schutz bieten. Dabei müssen auch die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und der Datenschutz beachtet werden. Die oftmals gewünschte oder geforderte Transparenz kann daher nicht immer gewährt werden.

- Ohne Zustimmung der Eltern darf das Jugendamt der meldenden Schule aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Auskunft über die eingeleiteten Maßnahmen erteilen.
- Liegt eine entsprechende Schweigepflichtentbindung vor, erhält die Schulleitung oder die schulische Ansprechperson eine Rückmeldung (Anlage 8) von der fallbearbeitenden Fachkraft über das Konzept zum Schutz und zur Hilfe für die Betroffenen.

- Liegt keine Schweigepflichtentbindung vor, darf das Jugendamt darüber informieren, ob ein Schutzkonzept eingerichtet wurde (nach Anlage 8), jedoch nicht, welche Maßnahmen es beinhaltet.

Generell ist es sehr wichtig, dass die Schule das betroffene Kind und sein Verhalten weiter beobachtet und bei Bedarf das Jugendamt informiert – auch dann, wenn die zuständige Fachkraft des Jugendamts mangels Schweigepflichtentbindung nichts über die eingeleiteten Maßnahmen mitteilen darf. Hiermit leistet die Schule einen wichtigen Beitrag, sodass das Schutzkonzept durch die Zuständigen im Jugendamt auf seine Wirksamkeit überprüft werden kann oder neue Erkenntnisse eine Kindeswohlgefährdung weiter konkretisieren.

9. Die Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF)

Wenn Lehrkräfte und andere schulische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung konfrontiert sind, gibt es in der Regel kaum Eindeutigkeiten: weder bei den wahrgenommenen Hinweisen und deren Interpretation noch bei der Frage, was nun zu tun sein könnte.

Es gilt viel zu bedenken: bundes- und landesrechtliche Bestimmungen, persönliche Haftung, Schweigepflicht und Datenschutz, Persönlichkeitsrechte der Beteiligten, eigene Anteile bei der Interpretation der Wahrnehmungen, Organisation von Schutz, Kooperationsbereitschaft der Eltern, das Abwägen von Risiko- und Schutzfaktoren, persönliche Betroffenheit, um nur einige Aspekte zu benennen.

Die insoweit erfahrene Fachkraft kann Ratsuchenden aufgrund ihrer mehrjährigen Erfahrung, ihrer Beratungskompetenz, ihres Fachwissens über Kindeswohlgefährdung sowie ihrer laufenden Fort- und Weiterbildung sowohl Orientierung auf dem Weg durch den Prozess als auch Beratung zu fachlichen Fragen des Umgangs mit Kindeswohlgefährdung bieten.

Die insoweit erfahrenen Fachkräfte im Landkreis Waldeck-Frankenberg und im Schwalm-Eder-Kreis verstehen sich als Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter, die

idealerweise früh eingebunden werden. Sie unterstützen schulische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Einschätzung der Kindeswohlgefährdung, bei der Planung des weiteren Vorgehens, der Vorbereitung von Gesprächen mit Eltern, Kindern und Jugendlichen sowie bei der Entscheidung über die Weitergabe von Informationen an den öffentlichen Jugendhilfeträger.

Die Beratungen erfolgen stets in pseudonymisierter Form (der Name der Anruferin oder des Anrufers wird genannt, der Name des betroffenen Kindes beziehungsweise der oder des Jugendlichen bleibt anonym). Die insoweit erfahrene Fachkraft steht ausschließlich für die Beratung der schulischen Fachkräfte zur Verfügung, sie übernimmt keine Verantwortung bei der Fallarbeit. Für Menschen, die beruflich mit Kindern zu tun haben, besteht ein Rechtsanspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Die Kontaktdaten zu den Beratungsstellen, in denen diese tätig sind, finden sich im Ablaufplan (Anlage 1).

10. Hinweise für Lehrkräfte zur Gesprächsführung mit Schülerinnen und Schülern ^[2]

Kinder und Jugendliche, die es schaffen, sich anzutruauen, sind ungeheuer mutig. Sie schenken trotz ihrer negativen Erfahrungen einem anderen Menschen ihr Vertrauen. Um mit betroffenen jungen Menschen gut in Kontakt zu kommen, sind einige Aspekte der Gesprächsführung zu berücksichtigen. Besprechen Sie sich zur Vorbereitung am besten mit Kolleginnen und Kollegen.

Schaffen Sie eine ruhige und angenehme Gesprächsatmosphäre. Dazu gehören

- ein ruhiger, ungestörter Raum,
- genügend Zeit und
- die Organisation einer Vertretung durch Kolleginnen und Kollegen.

Konzentrieren Sie sich auf Ihre Rolle als Vertrauensperson!

- Die Schülerin oder der Schüler hat Sie ausgewählt, da sie oder er zu Ihnen Vertrauen hat.

- Es kostet sie beziehungsweise ihn sehr viel Kraft und Mut, mit einem Erwachsenen über die eigenen Nöte zu reden. Die Angst, auf Unglauben zu stoßen, ist wahrscheinlich groß. Glauben Sie ihr oder ihm und loben Sie den Mut, das Schweigen zu brechen.
- Versichern Sie, dass sie oder er keine Schuld trägt.
- Ermutigen Sie den jungen Menschen dazu, sich mitzuteilen (halten Sie hierfür Materialien wie zum Beispiel Malstifte und Papier bereit).
- Versichern Sie, dass Sie das Gespräch vertraulich behandeln.
- Wichtig: Geben Sie jedoch keine Versprechen, die Sie nicht einhalten können (wie zum Beispiel die Zusage, es niemandem zu sagen oder niemanden hinzuzuziehen).
- Fragen Sie mit offenen Fragen behutsam nach und hören Sie zu.
- Vermeiden Sie Suggestivfragen.
- Erstellen Sie Protokolle, dokumentieren Sie sorgfältig (siehe Seite 8) und trennen Sie dabei die Fakten von eigener Bewertung und Interpretation.
- Verzichten Sie auf Sätze wie „Warum hast du denn nichts gesagt?“ oder „Warum bist du nicht eher zu mir gekommen?“. Das kann in dieser außergewöhnlichen Gesprächssituation vorwurfsvoll klingen.
- Unterlassen Sie auch Äußerungen des Bedauerns, Entsetzens und der Bewertung. Das kann den jungen Menschen verunsichern.
- Vermitteln Sie im Gespräch die Sicherheit, dass Sie als erwachsene Person sich auskennen und alles aushalten, was Sie hören.
- Stimmen Sie das weitere Vorgehen und die nächsten Schritte mit der Schülerin oder dem Schüler ab.
- Bedanken Sie sich für die Offenheit.
- Klären Sie über das weitere Vorgehen auf.
Formulierungsbeispiele: „Ich muss da selbst darüber nachdenken, was du mir erzählt hast.“; „Ich muss darüber mit einer Fachfrau oder einem Fachmann sprechen, aber ich nenne deinen Namen nicht.“; „Ich kümmere mich um Hilfe. Wenn ich mehr weiß, dann spreche ich mit dir den nächsten Schritt ab.“

Reagieren Sie ruhig und überlegt! Übereiltes Handeln kann zu Fehlern führen, die dem Kind schaden könnten.

- Auch wenn Sie den Impuls zum sofortigen Handeln haben sollten: Hören Sie zunächst einmal nur aufmerksam zu.

- Machen Sie sich frei von dem Druck, sofort einen Ausweg zu kennen und allein handeln zu müssen!
Suchen Sie sich kollegiale Beratung im Fallteam!

Folgen Sie bei den weiteren Schritten dem empfohlenen Ablaufplan (Anlage 1) dieses Leitfadens.

11. Hinweise für Lehrkräfte zur Gesprächsführung mit Eltern

Überlegungen vor dem Elterngespräch

Das Elterngespräch dient dazu, die kindlichen Bedürfnisse zu benennen, auf ihre angemessene Erfüllung hinzuwirken (Anlagen 3, 4) und mögliche Gefährdungsanzeichen zu thematisieren.

Gespräche zum Schutz eines Kindes oder einer beziehungsweise eines Jugendlichen mit den Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten (im Folgenden als Eltern bezeichnet) sollten grundsätzlich zu zweit geführt und im Sinne einer guten Dokumentation protokolliert werden (Anlage 5).

- Bereiten Sie das Elterngespräch mit kollegialer Unterstützung (Anlagen 2, 5) und in Rücksprache mit der Schulleitung vor.
- Bei Bedarf ziehen Sie die zuständigen schulinternen Fachkräfte hinzu oder beraten Sie sich mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft.
- Werden Sie sich bewusst, dass die Arbeit in diesem Themenfeld emotional belastend ist. Gefühle wie Hilflosigkeit oder Wut können bei den Betroffenen, aber auch bei den Helfern auftreten und ein wertschätzendes Gespräch erschweren.

Das Elterngespräch

Um eine sachliche Gesprächsbasis herzustellen und das Verständnis der Eltern zu gewinnen, können folgende Hinweise hilfreich sein:

- Erklären Sie den Eltern, dass die Schule ganz unabhängig vom Einzelfall den Auftrag hat, jedem Anschein von Kindeswohlgefährdung nachzugehen.
- Hierzu gehört, gemeinsam mit den Eltern Erklärungen für die gemachten Beobachtungen zu finden.
- Berichten Sie im Gespräch über eigene Beobachtungen, bewerten Sie diese aber nicht.
- Verdeutlichen und benennen Sie Ihre Sorge um das Wohlergehen der Schülerin oder des Schülers.
- Verweisen Sie auf die gemeinsame Sorge von Eltern und Schule.
- Fragen Sie die Eltern offen, wie sie sich die von Ihnen gemachten Beobachtungen erklären.
- Sprechen Sie mögliche Befürchtungen der Eltern aktiv an und begegnen Sie diesen mit sachlichen Informationen, ohne das Kindeswohlgefährdende Verhalten zu verharmlosen oder zu tabuisieren.
- Versuchen Sie, sich im Gesprächsverlauf immer wieder auch in die Perspektive der Eltern zu versetzen.
- Gehen Sie das Tempo der Eltern mit und überfordern Sie weder die Gesprächsteilnehmenden noch sich selbst.
- Vermeiden Sie Vorwürfe, Anklagen und einen Verhörstil. Manche Verhaltensweisen der Eltern signalisieren deren Hilflosigkeit (zum Beispiel forderndes Auftreten, Empörung, Verstummen, Bagatellisierungen, Anklagen).
- Versuchen Sie immer wieder, gemeinsam mit den Eltern in die Zukunft zu blicken und auf Lösungssuche zu gehen.

12. Anhang

Anlage 1 Ablaufplan nach § 4 KKG i. V. m. § 8a SGB VIII für Schulen	11
Anlage 2 Kollegiale Fallberatung^[4]	12
Anlage 3 Erstdokumentation und Einschätzung zum Kinderschutz: Einordnungsschema zur Erfüllung kindlicher Bedürfnisse	15
Anlage 4 Einschätzungshilfe für Risiko- und Schutzfaktoren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ^[1,4]	17
Anlage 5 Dokumentation des Elterngesprächs^[4]	31
Anlage 6 Rechtliche Bestimmungen zur institutionellen Zusammenarbeit im Kinderschutz und die Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft	32
Anlage 7 Schulische Mitteilung über eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII	35
Anlage 8 Rückmeldebogen Kinderschutz nach § 8a SGB VIII	40
Anlage 9 Beratungsangebote im Kinderschutz	41
Anlage 10 Quellenangaben	41

Ablaufplan nach § 4 KKG i. V. m. § 8a SGB VIII für Schulen

(angelehnt an das Schutzkonzept zu § 8a SGB VIII des Landkreises Marburg-Biedenkopf⁽³⁾)

Die **Schulleitung** ist verantwortlich für schulische Entscheidungen und Einleitung von Maßnahmen zum Schutz der Schülerin oder des Schülers in Kooperation mit den nötigen Lehrkräften (Vertrauensperson des Kindes, Klassenlehrkraft) in Orientierung am Ablaufplan.

Gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Schülers oder einer Schülerin werden durch das Schulpersonal wahrgenommen. *(Grundsätzlich schriftliche Dokumentation mit Zeit und Datum)*

Information der Schulleitung mit Bildung eines Fallteams.

Ziele:

- Umfassende, geordnete Informationslage und professionelles Vorgehen sichern (Einschätzungshilfen)
- Schulische Gefährdungseinschätzung im Fallteam im Rahmen kollegialer Fallberatung
- Über die Notwendigkeit der Einbindung der Schulaufsicht, der Schulpsychologie, der sozialpädagogischen Fachkräfte entscheiden

Akute Gefährdung des Kindeswohls: Schulleitung informiert direkt das zuständige Jugendamt

Gegebenenfalls Hinzuziehen der **insoweit erfahrenen Fachkraft** bei der Bewertung der Anhaltspunkte und der Risikoeinschätzung, bei Bedarf auch bei der Vorbereitung der nächsten Schritte.

Landkreis Waldeck-Frankenberg: 05631 954-491

Schwalm-Eder-Kreis: 05681 775-511

Einbeziehen der oder des Personensorgeberechtigten und des jungen Menschen, soweit der Schutz der Schülerin oder des Schülers dadurch nicht in Frage gestellt wird.

Aufzeigen von notwendigen und geeigneten schulinternen und externen Angeboten zur Sicherung des Kindeswohls (Schutzplan).

Termin für ein nächstes Elterngespräch zur Überprüfung des Schutzplans.

Angebote werden von den Personensorgeberechtigten nicht in Anspruch genommen oder erscheinen nicht ausreichend, um die Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden:

Mitteilung an den Fachdienst Jugend, Waldeck-Frankenberg

Telefon: 05631 954-163 (Korbach)

Fax: 05631 954-380

Telefon: 06451 743-637 (Frankenberg)

Außerhalb der Dienstzeiten der Kreisverwaltung:
Polizei Korbach, 05631 9710

Mitteilung an den Fachbereich 51 - Jugend und Familie, Schwalm-Eder-Kreis

Telefon: 05681 775-543 (Homburg/Efze)

Fax: 05681 775-525

Außerhalb der Dienstzeiten der Kreisverwaltung:
örtliche Polizeistation anrufen

Kollegiale Fallberatung^[4]

Wenn in der Schule Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter Anzeichen für die Gefährdung des Kindeswohls von Schülerinnen oder Schülern wahrnehmen, gehört die kollegiale Beratung (Mehraugenprinzip) in einem Fallteam zu einem der ersten Schritte professionellen Handelns.

Zu den Zielen gehören die gemeinsame

- erste Ist-Stand-Einschätzung,
- Entwicklung von Hypothesen zur Situation und
- Einschätzung zur Art der Gefährdung.

Hierbei wird empfohlen, Übertragungen aus anderen Fällen zu vermeiden.

Die kollegiale Fallberatung dient zudem

- der Klärung offener Fragen beziehungsweise der Formulierung weiterer Fragen,
- der Erarbeitung von Handlungsmöglichkeiten zum Schutz der betroffenen Schülerinnen und Schüler,
- der Klärung, wer die Verantwortung für das Fallmanagement übernimmt,
- der Dokumentation der Ergebnisse und
- bei Bedarf der Terminierung der nächsten kollegialen Fallberatung.

Der beratende Personenkreis (**das Fallteam**) sollte so groß wie nötig sein, um die nötigen Informationen zusammenzutragen, und so klein wie möglich, um mit eventuell falschem Verdacht achtsam umzugehen. Die kollegiale Fallberatung führt am Ende zur gemeinsamen Vereinbarung der nächsten Handlungsschritte und zur Regelung der Verantwortlichkeiten.

Zusammenstellung des Fallteams

Die Schulleitung (gegebenenfalls Stellvertretung, pädagogische Leitung, Abteilungsleitung) entscheidet je nach Dringlichkeit der Situation über die Information der Schulaufsicht. Sie sorgt ebenso für die Bildung eines Fallteams unter Einbeziehung

- der Person, der sich eine Schülerin oder ein Schüler anvertraut hat,
- der Klassenleitung.

Darüber hinaus sollte die Notwendigkeit der Einbindung innerschulischer und, bei Vorliegen von Schweigepflichtentbindungserklärungen, auch außerschulischer Fachkräfte abgewogen werden.

Innerschulische Fachkräfte

Lehrerinnen und Lehrer, Lehrkräfte vom Beratungs- und Förderzentrum (BFZ), sozialpädagogische Fachkräfte in der unterrichtsbegleitenden Unterstützung (UBUS), Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, beim Land beschäftigte Erzieherinnen oder Erzieher, Vorklassenleitung und Betreuungspersonal.

Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter nur, soweit es um den unterrichtlichen Bereich ihrer Tätigkeit geht.

Außerschulische Fachkräfte

Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter für den außerunterrichtlichen Bereich ihrer Tätigkeit, Betreuungspersonal des Betreuungsträgers, Teilhabeassistenzkräfte (Schulassistenz).

Hilfreiche Unterlagen

- Schülerakte
- Erstdokumentation und Ersteinschätzung zum Kinderschutz (Anlage 3)
- Einschätzungshilfe für Risikofaktoren und Schutzfaktoren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (Anlage 4)

Ablauf der kollegialen Fallberatung (40 Minuten)

a) Rollenverteilung (2 Minuten)

Vorstellung der Rollen	Aufgaben der Moderation
<p>Die oder der Fallgebende: bringt die Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung ein.</p> <p>Moderatorin oder Moderator</p> <p>Protokollantin oder Protokollant (beispielsweise mit Anlage 3)</p> <p>Die oder der Perspektivwechselnde: versetzt sich in die Lage der verschiedenen Protagonistinnen oder Protagonisten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Achtet auf die Zeit. • Achtet darauf, dass sich die Falldarstellung und die Nachfragen auf die wesentlichen Aufgabenstellungen beziehen. • Erinnert die Teilnehmenden daran, offene Fragen zu notieren. • Achtet auf die Verschriftlichung der Sachverhalte, der Hypothesen, Begründungen und Einschätzungen für die Fallgeberin oder den Fallgeber. • Sichert das Ergebnis.

b) Interview der Fallgeberin oder des Fallgebers (2 Minuten)

Die Moderation richtet die Aufmerksamkeit der Beratungsrunde kurz auf die wichtigsten Fragen:

1. **Wie ordnen Sie als Fallgeberin oder Fallgeber die Situation ein?**
 - Welche Vermutungen (Hypothesen) haben Sie, welche Art der Gefährdung des Kindeswohls bei der Schülerin oder dem Schüler vorliegt?
 - Welche Aspekte liegen für Sie in einem Graubereich?
2. **In welchem Ausmaß liegt eine Gefährdung bezüglich der Erfüllung kindlicher Grundbedürfnisse vor? Wie begründet sich Ihr Eindruck?**
3. **Wie würden Sie weiter vorgehen?**

c) Falldarstellung der oder des Fallgebenden (ohne Zwischenfragen; 8 Minuten)

Die oder der Fallgebende gibt, orientiert an folgenden Fragen, Informationen zur Gefährdungssituation:

- Welche Schülerin oder welcher Schüler ist betroffen?
- Wer sind die Sorgeberechtigten?
- Welche Sachverhalte liegen vor?
- Welche Stärken und Schutzfaktoren sind bei der Schülerin oder dem Schüler und der Familie zu erkennen?
- Wie kooperieren die Sorgeberechtigten?
- Wer kann weitere notwendige Informationen beitragen?

d) Nachfragen (6 Minuten)

Die Moderation fragt: Welche Informationen fehlen, bezogen auf ...

- konkrete Informationen von anderen Personen, die Kenntnisse haben könnten?
- konkrete Sachverhalte der Kindeswohlgefährdung?
- Ressourcen zur Aufklärung oder Abwendung der Kindeswohlgefährdung?

Ablauf der kollegialen Fallberatung (40 Minuten)

Fortsetzung der vorhergehenden Seite

e) Perspektivwechsel (10 Minuten)

Die Moderation führt in die Runde mit dem Einleitungstext ein und klärt, ob außer der Perspektivwechslerin oder dem Perspektivwechsler noch andere die Ich-als-...-Runde mitmachen möchten.

Jetzt geht es darum, sich in die Perspektive der verschiedenen Protagonistinnen oder Protagonisten hinein zu versetzen und ihre vermutlichen Gefühle, Gedanken, Hoffnungen, Befürchtungen, Ambivalenzen, ihre guten Gründe fürs Reden oder fürs Schweigen zu benennen (zum Beispiel „Ich als Mutter bin schockiert und habe viele offene Fragen“). Die Rolle als Zuständige oder Zuständiger für den Perspektivwechsel sollte mindestens eine Person übernehmen; außer ihr können sich jedoch auch alle anderen in die Ich-als-...-Rollen begeben; mit Ausnahme der Fallgeberin oder des Fallgebers.

Als mögliche Protagonistinnen oder Protagonisten kommen zum Beispiel infrage

- die betroffene (gefährdete) Schülerin oder der betroffene Schüler,
- die vermutlich gefährdende Person,
- die vermuteten Mitwisserinnen und Mitwisser der Gefährdung,
- die Sorgeberechtigten und Familienangehörigen,
- die Beobachtenden beziehungsweise Zeuginnen oder Zeugen.

f) Falleinordnung (10 Minuten)

Jede Person in der Beratungsrunde nimmt Stellung zur Frage, ob eine fördernde und schützende Situation

- innerhalb der Schule hergestellt werden kann,
- innerhalb der Schule nur bedingt hergestellt werden kann,
- außerhalb der Handlungsoptionen der Schule liegt.

Hinweise zur Moderation

Sie oder er eröffnet die Runde und achtet auf die Reihenfolge.

- Welche Einschätzungen werden abgegeben?
- Mit welcher Begründung?
- Welches weitere Vorgehen wird vorgeschlagen?

Protokollierung und Dokumentation beachten, Mehrfachnennungen festhalten!

g) Abschlussvotum (5 Minuten)

Die Moderation gibt anhand folgender Punkte einen Überblick und schließt die kollegiale Fallberatung ab:

- Zu welchen Punkten der oder des Fallgebenden besteht noch Klärungsbedarf?
- Wie wird die oder der Fallgebende weiter verfahren? Bitte um Einschätzung zur Gefährdung mit Begründung und Aussagen zum weiteren Vorgehen.
- Wer kann das Abschlussvotum akzeptieren?
- Welche anderen Voten gibt es?

Alle Teilnehmenden der kollegialen Fallberatung unterzeichnen das Protokoll!

Erstdokumentation und Einschätzung zum Kinderschutz: Einordnungsschema zur Erfüllung kindlicher Bedürfnisse

Name des Kindes: _____ Tag der Einschätzung: _____

Anzahl bisheriger Kontakte: _____ Schulische Teilnehmende: _____

Kollegiale Fallberatung erfolgte am: _____

Tabelle 1: Einordnungsschema zur Erfüllung kindlicher Bedürfnisse

Qualität elterlicher Fürsorge oder der Fürsorge Dritter	Deutlich unzureichend	Grenz- wertig	Aus- reichend	Gut	Sehr gut	Nicht bekannt
Kindliche Bedürfnisse						
Physiologische Bedürfnisse Schlaf, Essen, Trinken, Rhythmus des Wachseins und des Ruhens, Körperpflege, Gesundheitsfürsorge, Körperkontakt						
Schutz und Sicherheit Aufsicht, wetterangemessene Kleidung, Schutz vor Krankheiten, Schutz vor Bedrohungen innerhalb und außerhalb des Hauses						
Soziale Bindungen Konstante Bezugsperson, einführendes Verständnis, Zuwendung, emotionale Verlässlichkeit, Zugehörigkeit zu sozialen Gruppen						
Wertschätzung Respekt vor der physischen, psychischen und sexuellen Unversehrtheit, Respekt vor der Person und ihrer Individualität, Anerkennung der (altersabhängigen) Eigenständigkeit						
Soziale, kognitive, emotionale und ethische Erfahrungen Altersentsprechende Anregungen, Spiel und Leistungen, Vermittlung von Werten und Normen, Gestaltung sozialer Beziehungen, Umwelterfahrungen, Förderung von Motivation, Sprachanregung, Grenzsetzung						

Wie sehr trifft die Einschätzung der kindlichen Bedürfnislage auf die Akzeptanz der Beteiligten in der kollegialen Fallberatung?

Wie übereinstimmend ist der Blick auf die Bewertung der kindlichen Bedürfnislage (Kongruenz)?

**Tabelle 2: Wahrnehmungen, die zu dieser Ersteinschätzung veranlassen
(mögliche gewichtige Anhaltspunkte):**

Datum, Uhrzeit	Kontext (Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Anlass)	Wahrnehmung

Welche Akzeptanz finden die vorliegenden Einschätzungen?

Welche Hypothesen zur Art der Gefährdung des Kindeswohls gibt es?

Welche nächsten Schritte wurden vereinbart? Wer macht was?

Wann trifft sich das Fallteam zur nächsten Lagebesprechung?

Ort, Datum,
Unterschrift der Teilnehmenden:

Einschätzungshilfe für Risiko- und Schutzfaktoren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ^[1, 4]

Die folgenden Listen der Merkmale und Anzeichen (Indikatoren) einer Kindeswohlgefährdung dienen der sachgerechten Beschreibung und Einschätzung des beobachteten Ist-Zustandes einer Schülerin oder eines Schülers zu einem bestimmten Zeitpunkt unter Beachtung ihrer oder seiner Lebenskontexte.

Die Einschätzungshilfe kann bei wiederholter Vorlage zudem der Verlaufsdokumentation dienen, indem sie sowohl das Erreichen als auch das Verlassen bestimmter Zustände im Verlauf der Zeit abbildet.

Die wissenschaftlichen Erkenntnisse lassen derzeit nicht zu, von einzelnen Gefährdungsanzeichen dieser Listen auf bestimmte Ursache-Wirkung-Zusammenhänge zu schließen. Die Listen können jedoch zur Bildung von Hypothesen anregen, deren weitere Überprüfung, Annahme oder Verwerfung im Kinderschutzverfahren systematisch vorgenommen wird.

Hinweise zum Vorgehen bei der Gesamteinschätzung der Gefährdungssituation

Es gibt keine standardisierte Auswertung. Es muss auch keine bestimmte Anzahl an Indikatoren erreicht werden, damit bestimmte Gefährdungseinschätzungen möglich werden (die Listen dienen nicht als Checkliste).

Die Teilnehmenden an der Gefährdungseinschätzung können sich mithilfe der Indikatoren ein umfangreiches Bild vom aktuellen Gefährdungszustand einer Schülerin oder eines Schülers machen. Zu jedem Anzeichen, Risiko- oder Schutzfaktor lässt sich auf einer Skala in fünf Stufen von „trifft überhaupt nicht zu“ über „trifft eher nicht zu“ zu „unsicher“ hin zu „trifft eher zu“ und „trifft voll und ganz zu“ die am besten zutreffende Einschätzung ankreuzen. Außerdem kann angegeben werden, wenn zu dem erfragten Punkt keine Information vorliegt.

Am Ende kommt es durch die Teilnehmenden zu einer wohl überlegten und begründeten Einschätzung zur Kindeswohlgefährdung in sechs Schweregradstufen von „Unbegründeter Verdacht“ bis „Akute Gefährdung mit sofortigem Handeln“.

Tabelle 3: Personenbezogene Angaben zur einschätzenden schulischen Lehrkraft oder Fachkraft und zur betroffenen Schülerin oder zum betroffenen Schüler

Datum:

Personenbezogene Angaben

Name der zuständigen
Lehrkraft oder Fachkraft

Gegebenenfalls
pseudonym: Name, Alter,
Schulklasse der Schülerin
oder des Schülers:

An der Gefährdungseinschätzung Beteiligte

Anzeichen für Kindeswohlgefährdung mit einem hohen (akuten) Gefährdungspotential^[1]

Tabelle 4: Liste der Anzeichen mit hohem (akutem) Gefährdungspotential

Anzeichen mit hohem Gefährdungspotential	Trifft überhaupt nicht zu	Trifft eher nicht zu	unsicher	Trifft eher zu	Trifft voll und ganz zu	Keine Informationen
Es liegt eine akute körperliche Verletzung der oder des Minderjährigen vor.						
Die oder der Minderjährige berichtet von erlittenen körperlichen Verletzungen.						
Die oder der Minderjährige berichtet von sexualisierter Gewalt und/oder körperlicher Misshandlung.						
Die oder der Minderjährige äußert Suizidabsichten.						
Die oder der Minderjährige bittet aktiv um Schutz.						

Bemerkungen:

Risikofaktoren der oder des Minderjährigen^[4]

Tabelle 5: Liste der Risikofaktoren bezogen auf den äußeren Eindruck der Schülerin oder des Schülers

Äußerer Eindruck der oder des Minderjährigen	Trifft überhaupt nicht zu	Trifft eher nicht zu	unsicher	Trifft eher zu	Trifft voll und ganz zu	Keine Informationen
Wiederholte Zeichen von Verletzungen (zum Beispiel Blutergüsse, Striemen, Narben, Verbrennungen)						
Verzögerung der körperlichen und geistigen Entwicklung, für die keine medizinische Erklärung vorliegt						
Wiederholter Mangel an Körperhygiene (zum Beispiel ungepflegte Erscheinung, ungewaschene Haut/Haare, Geruch nach Schweiß, Urin, Stuhl, schadhafte Zähne)						
Wiederholt verschmutzte, abgetragene, der Jahreszeit unangemessene Kleidung						
Sie oder er wirkt apathisch, berauscht und/oder benommen, beispielsweise im Steuern ihrer/seiner Handlungen unkoordiniert (Hinweis auf Drogen-, Alkohol-, Medikamentenkonsum).						
Sie oder er zeigt sexualisiertes Verhalten (zum Beispiel auffallend körperbetonte Kleidung, sexualisierte Sprache, altersunangemessenes Detailwissen über Sexualität).						
Sie oder er trägt auffallend körperverdeckende Kleidung (zum Beispiel lange Ärmel auch bei warmen Temperaturen).						
Sie oder er ist offensichtlich fehlernährt (adipös, anorektisch).						

Bemerkungen:

Tabelle 6: Liste der Risikofaktoren bezogen auf das Verhalten der Schülerin oder des Schülers

Verhalten der oder des Minderjährigen	Trifft überhaupt nicht zu	Trifft eher nicht zu	unsicher	Trifft eher zu	Trifft voll und ganz zu	Keine Informationen
Altersunangemessene Entwicklung (zum Beispiel im Bereich Sprache, Motorik, Sauberkeit)						
Sexuell grenzverletzendes Verhalten						
Regelverletzendes, aggressives oder gewalttätiges Verhalten (zum Beispiel Beginnen von Streit, Mangel an Empathie)						
Unkonzentriertes, impulsives und/oder motorisch unruhiges Verhaltensmuster						
Emotional instabiles Verhalten und/oder erhöhtes Risikoverhalten						
Selbstschädigendes und selbstverletzendes Verhalten (zum Beispiel selbstinduziertes Erbrechen, Ritzen)						
Sozialer Rückzug, Ängstlichkeit, Niedergeschlagenheit oder Antriebsarmut						
Die oder der Minderjährige ist in delinquente Handlungen verwickelt und/oder trägt Waffen bei sich (zum Beispiel Messer, Schlagring).						

Bemerkungen:

Tabelle 7: Liste der Risikofaktoren bezogen auf den Schulbesuch

Schulbesuch der oder des Minderjährigen	Trifft überhaupt nicht zu	Trifft eher nicht zu	unsicher	Trifft eher zu	Trifft voll und ganz zu	Keine Informationen
Unregelmäßiger Schulbesuch (zum Beispiel häufiges Zuspätkommen, häufiges vorzeitiges Nachhausegehen)						
Häufige Fehltage in Form von Einzeltagen oder längerer Abwesenheiten, sowohl unentschuldigt als auch von Erziehungsberechtigten entschuldigt oder mit ärztlichem Attest						

Bemerkungen:

Tabelle 8: Liste der Risikofaktoren bezogen auf das Leistungsverhalten und Lernen

Lernen und Leistungsverhalten der oder des Minderjährigen	Trifft überhaupt nicht zu	Trifft eher nicht zu	unsicher	Trifft eher zu	Trifft voll und ganz zu	Keine Informa- tionen
Erhebliche Veränderungen und/oder Nachlassen im Arbeitsverhalten (Konzentration, Ausdauer, Hausaufgaben, Leistungsdruck oder Leistungsverweigerung)						
Erhebliche Veränderungen und/oder Nachlassen der schulischen Motivation (Desinteresse, Störverhalten, psychischer Leistungsdruck)						
Erhebliche Veränderungen und/oder Nachlassen der schulischen Leistungen						
Unkonzentriertes, impulsives und/oder motorisch unruhiges Verhaltensmuster						
Sie oder er macht einen sehr müden Eindruck (schläft im Unterricht ein).						
Auffällige Schwächen im Lesen, Schreiben oder Rechnen						

Bemerkungen:

Tabelle 9: Liste der Risikofaktoren bezogen auf das Sozialverhalten

Sozialverhalten der oder des Minderjährigen im schulischen Kontext	Trifft überhaupt nicht zu	Trifft eher nicht zu	unsicher	Trifft eher zu	Trifft voll und ganz zu	Keine Informationen
Vermeiden bestimmter Situationen oder Schulfächer (zum Beispiel Sport, Gruppengespräche, Klassenausflüge, Klassenfeste)						
Mangelnde Integration im Klassenverband (zum Beispiel Rolle als Außenseiterin oder Außenseiter, Einzelgängerin oder Einzelgänger)						
Schädigende Position oder Opferrolle im Klassenverband (zum Beispiel bei Hänseleien, Mobbing)						

Bemerkungen:

Tabelle 10: Liste der Risikofakten aufgrund von Aussagen der Schülerin oder des Schülers oder von Dritten

Aussagen der oder des Minderjährigen oder Dritten, dass ...	Trifft überhaupt nicht zu	Trifft eher nicht zu	unsicher	Trifft eher zu	Trifft voll und ganz zu	Keine Informationen
die Eltern nicht ausreichend oder unzuverlässig für Nahrung sorgen.						
die Eltern körperliche Gewalt gegenüber der oder dem Minderjährigen ausüben (zum Beispiel schlagen, Einsperren).						
die Eltern die Minderjährige oder den Minderjährigen häufig beschimpfen, ängstigen oder erniedrigen.						
die Eltern (unbeschränkten) Zugang zu gewaltverherrlichenden oder pornografischen Medien gewähren.						
es Gewalt zwischen den Eltern gibt.						
die Eltern die Minderjährige oder den Minderjährigen von anderen isolieren (zum Beispiel Kontaktverbot zu Gleichaltrigen, Hausarrest).						
die Eltern medizinische, psychologische, sozialpädagogische Versorgung nicht gewährleisten.						
die oder der Minderjährige sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit aufhält.						

Fortsetzung auf der Folgeseite



 Fortsetzung der vorhergehenden Seite

Aussagen der oder des Minderjährigen oder Dritten, dass ...	Trifft überhaupt nicht zu	Trifft eher nicht zu	unsicher	Trifft eher zu	Trifft voll und ganz zu	Keine Informationen
die oder der Minderjährige sich an jugendgefährdenden beziehungsweise nicht kindgerechten Orten aufhält.						
Erwachsene die Minderjährige oder den Minderjährigen sexuell misshandeln (beispielsweise berührungslos, mit sexuellem Kontakt, mit sexueller Handlung).						
die oder der Minderjährige nicht über angemessenen Wohnraum verfügt (beispielsweise keine Rückzugsmöglichkeit, extreme Wohnverhältnisse, kein eigener Schlafplatz).						

Bemerkungen:

Tabelle 11: Liste der Risikofaktoren bezogen auf die familiäre Situation

Familiäre Situation	Trifft überhaupt nicht zu	Trifft eher nicht zu	unsicher	Trifft eher zu	Trifft voll und ganz zu	Keine Informationen
Die Eltern verweigern die Krankheitsbehandlung oder Förderung bei Behinderung der oder des Minderjährigen.						
Die Eltern setzen medizinische und/oder psychologische Empfehlungen nicht um (zum Beispiel kein Augenarzttermin trotz Hinweis auf Sehschwäche).						
Eine ärztliche oder therapeutische Versorgung scheint nicht gewährleistet (zum Beispiel Hinweis auf fehlende Krankenversicherung).						
Hinweis auf Missbrauch von Suchtmitteln (Drogen, Alkohol, Medikamente) beziehungsweise benommene oder eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung der Eltern						
Hinweis auf (nicht behandelte) psychische Belastungen oder Erkrankung der Eltern						
Überforderung (zum Beispiel sehr junge Eltern, sprachliche Barrieren)						
Hinweise auf Schulden (zum Beispiel Eltern zahlen nicht für die Klassenkasse, Ausflüge)						
Hinweise auf emotional vernachlässigendes Verhalten der Eltern der oder dem Minderjährigen gegenüber (zum Beispiel mangelnder Kontakt in der Familie, Herabschätzung, Desinteresse)						

Bemerkungen:

Tabelle 12: Liste der Risikofaktoren bezogen auf die Kooperationsbereitschaft der Eltern

Kooperationsbereitschaft der Eltern	Trifft überhaupt nicht zu	Trifft eher nicht zu	unsicher	Trifft eher zu	Trifft voll und ganz zu	Keine Informationen
Keine Kooperation mit der Schule (keine Teilnahme an Elternabenden und/oder Elternsprechtagen, kein Zustandekommen von Gesprächsterminen)						
Fehlendes Problembewusstsein, fehlende Veränderungsbereitschaft (Abwehr, Verleugnung, Vermeidung)						
Trotz wiederholter Versuche kein Kontakt möglich, auch nicht telefonisch						

Bemerkungen:

Mögliche Schutzfaktoren der oder des Minderjährigen und der Familie^[4]

Tabelle 13: Liste der Schutzfaktoren bei der Schülerin oder dem Schüler

Die oder der Minderjährige ...	Trifft überhaupt nicht zu	Trifft eher nicht zu	unsicher	Trifft eher zu	Trifft voll und ganz zu	Keine Informa- tionen
hat geeignete Vertrauenspersonen und Sozialkontakte (auch außerhalb der Familie).						
nimmt an einem schulischen Beratungsangebot teil.						
hat ein geregeltes Freizeitverhalten (zum Beispiel Vereine).						
kann sich mitteilen und bei Bedarf Hilfe holen.						
befindet sich in einem guten Ernährungszustand und Allgemeinzustand.						
verfügt über ausreichenden Wohnraum.						
verfügt über angemessene Kleidung.						
verfügt über angemessenes Taschengeld.						
ist gut integriert im Klassenverband.						
besucht regelmäßig die Schule.						
ist motiviert und interessiert.						
wirkt wach und ausgeschlafen.						
hat psychische oder emotionale Stärken und/oder verfügt über besondere Fähigkeiten.						

Bemerkungen:

Tabelle 14: Liste der Schutzfaktoren in der Familie

Schutzfaktoren Familie	Trifft überhaupt nicht zu	Trifft eher nicht zu	unsicher	Trifft eher zu	Trifft voll und ganz zu	Keine Informa- tionen
Eine geeignete Vertrauensperson lebt im Haushalt und/oder eine zuverlässige und verantwortungsvolle Betreuung ist gewährleistet.						
Ärztliche beziehungsweise therapeutische Behandlung und Förderung sind gewährleistet.						
Sie oder er wird mit ihren oder seinen Rechten und Bedürfnissen ernst genommen.						
Die Familie ist Teil eines funktionierenden sozialen Netzwerks.						
Die Eltern sind zu Gesprächen bereit, Kooperationsbereitschaft ist vorhanden.						
Die Familie befindet sich in einer ausreichend guten finanziellen Situation.						
Die Familie verfügt über ausreichenden Wohnraum.						
Die Familie befindet sich in einer ausreichenden Beschäftigungssituation oder Arbeitssituation.						
Es bestehen keine schwerwiegenden oder ungeklärten gesundheitlichen Probleme in der Familie.						
Die oder der Minderjährige bekommt ausreichend Zuwendung und Aufmerksamkeit in der Familie.						

Bemerkungen:

Gesamteinschätzung zur Gefährdungssituation

Tabelle 15: Einschätzung des Grades der Kindeswohlgefährdung anhand von sechs Stufen

Einschätzung der Gefährdungssituation mithilfe von sechs Stufen
Gute Situation; die Anhaltspunkte sind unbegründet.
Ausreichende Situation; gegebenenfalls weiter beobachten
Unsichere Situation; es fehlen Informationen, die zwingend zur Einschätzung erforderlich sind.
Die Situation ist latent gefährdend; es gibt gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung.
Die Situation ist gefährdend; die vereinbarten Hilfen reichen nicht aus oder die Eltern sind nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden.
Es besteht eine akute Gefahr für den jungen Menschen; es ist sofortiges Handeln beziehungsweise ein Eingriff erforderlich.

Nächster Schritt:

Wer macht was?

Bis wann?

Dokumentation des Elterngesprächs^[4]

Tabelle 16: Personenbezogene Angaben zur einschätzenden schulischen Lehrkraft oder Fachkraft und zur betroffenen Schülerin oder zum betroffenen Schüler

Name der Schule und der zuständigen Lehrkraft beziehungsweise Fachkraft:

Name, Alter, Schulklasse der Schülerin oder des Schülers:

Name und Anschrift der oder des Personensorgeberechtigten:

Gesprächsteilnehmende und ihre Rolle:

Gesprächsablauf

Gesprächsanlass:

Einschätzung der
aktuellen Situation:

Gemeinsame Ziele:

Weiteres Vorgehen

Welche Schritte werden
zum Schutz der
Schülerin oder des
Schülers vereinbart?

Wer macht was
bis wann?

Überprüfung der Vereinbarung und ihrer Wirksamkeit

Wann und wie?

Ort, Datum und Unterschrift der Beteiligten

Rechtliche Bestimmungen zur institutionellen Zusammenarbeit im Kinderschutz und die Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 KKG

Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Abs. 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch

eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Abs. 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Abs. 1 erfolglos und halten die in Abs. 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder einer oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Achtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII)

§ 8a SGB VIII

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder die oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind beziehungsweise die oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder einer oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder die oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b SGB VIII

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

Hessisches Schulgesetz (HSchG)

§ 3 HSchG

Grundsätze für die Verwirklichung

[...] (9) Die Schule ist zur Wohlfahrt der Schülerinnen und Schüler und zum Schutz ihrer seelischen und körperlichen Unversehrtheit, geistigen Freiheit und Entfaltungsmöglichkeit verpflichtet. Darauf ist bei der Gestaltung des Schul- und Unterrichtswesens Rücksicht zu nehmen. Rauchen ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände nicht gestattet. Die Anforderungen und die Belastungen der Schülerinnen und Schüler durch Unterricht, Hausaufgaben und sonstige Schulveranstaltungen müssen altersgemäß und zumutbar sein und ihnen ausreichend Zeit für eigene Aktivitäten lassen.

(10) Die Schule arbeitet mit den Einrichtungen der Jugendhilfe und den Jugendämtern zusammen und bezieht diese im erforderlichen Umfang in Problemlösungsprozesse hinsichtlich in ihrem Wohl gefährdeter Schülerinnen und Schüler ein. Werden Lehrkräften gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers bekannt, so sollen sie mit ihr oder ihm nach Lösungen suchen und, soweit erforderlich, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken. Die Eltern sind einzubeziehen, soweit dadurch

der wirksame Schutz der Schülerin oder des Schülers nicht infrage gestellt wird. Satz 1 bis 3 gelten auch für Schulen in freier Trägerschaft.

(11)–(16) [...]

§ 72 HSchG

Informationsrechte der Eltern und der Schülerinnen und Schüler

[...] (5) Jugendliche, die Eltern und volljährige Schülerinnen und Schüler haben das Recht, Akten der Schule, Schulaufsichtsbehörden und des schulärztlichen Dienstes, in denen Daten über sie gespeichert sind, einzusehen. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der Betroffenen mit Daten Dritter derart verbunden sind, dass die Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist den Betroffenen über die zu ihrer Person gespeicherten Daten Auskunft zu erteilen.

(6) [...]

§ 88 HSchG

Schulleiterin und Schulleiter

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist dafür verantwortlich, dass die Schule ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllt. Sie oder er leitet die Schule nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie den Beschlüssen der Schulkonferenz und der Konferenzen der Lehrkräfte. Die Schulleiterin oder der Schulleiter nimmt Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Dienstordnung (§ 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) wahr, soweit es die Selbstverwaltung der Schule erfordert.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist insbesondere verpflichtet, [...]

9. mit anderen Bildungseinrichtungen, den für die Berufsausbildung Verantwortlichen, der Arbeitsverwaltung, sonstigen Beratungsstellen, den Behörden und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, den Sozialhilfeträgern sowie den Behörden für Umweltschutz, Frauen und multikulturelle Angelegenheiten zusammenzuarbeiten.

(3)–(4) [...]

Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen vom 4. Februar 2009

zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2015 (Amtsblatt S. 113)

ERSTER TEIL

Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen

§ 1

Grundsätze

[...] (6) Daten über gesundheitliche Beeinträchtigungen und körperliche Behinderungen dürfen mit Ausnahme der in den Anlagen 1 A 4.1, A 4.5 und A 4.6 genannten schulartspezifischen Zusatzdaten nur mit der Einwilligung der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers verarbeitet werden. Medizinische und psychologische Gutachten und sonstige Unterlagen mit besonders sensiblen Daten werden in einem verschlossenen Umschlag in die Schülerakte eingeklebt. Bei Einsichtnahme in diese Unterlagen müssen der Name der Leserin oder des Lesers, das Datum und der Grund der Einsichtnahme auf dem Umschlag mit Unterschrift versehen vermerkt werden. Der Umschlag ist nach jeder Einsichtnahme wieder zu verschließen. Sind solche Daten in elektronischen Dateien gespeichert, so ist sicherzustellen, dass die Speicherung nur auf Datenverarbeitungseinrichtungen der Schule und in verschlüsselter Form erfolgt und der Zugangs- und Zugriffsschutz nach § 10 des Hessischen Datenschutzgesetzes beachtet wird.

(7) In die Schülerakte einschließlich der Prüfungsunterlagen können nach § 72 Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes die Eltern als Betroffene, die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler, Jugendliche, noch minderjährige Schülerinnen und Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres neben den Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler, bevollmächtigte Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler und von den Berechtigten Bevollmächtigte Einsicht nehmen. Das Recht auf Einsichtnahme erstreckt sich nur auf Vorgänge, die ausschließlich die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler oder die jeweiligen Eltern betreffen. Die Einsichtsrechte weiterer Dritter bestimmen sich nach dem Hessischen Datenschutzgesetz. Sind personenbezogene Daten automatisiert gespeichert, gilt entsprechend das Auskunftsrecht nach § 18 Abs. 3 des Hessischen Datenschutzgesetzes.

(8) [...]

Schulische Mitteilung über eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

An den Landkreis Waldeck-Frankenberg
Fachdienst Jugend - Sozialer Dienst
Südring 2
34497 Korbach
 Gefährdungsmeldung per
 Telefon: 05631 954-163
 Fax: 05631 954-380

An den Schwalm-Eder-Kreis
Fachbereich 51 - Jugend und Familie
Parkstraße 6
34576 Homberg (Efze)
 Gefährdungsmeldung per
 Telefon: 05681 775-543
 Fax: 05681 775-525

Datum der Meldung:

Uhrzeit:

Daten der meldenden Schule

Name
 der Schule:

Schulleitung:

Adresse:

Telefonnummer
 Schulleitung:

Telefonnummer
 Schule:

Datum:

Wichtig!

Bitte teilen Sie mit, welche Personen unmittelbar nach der Übermittlung der Gefährdungsmeldung kontaktiert werden sollen und wie diese zuverlässig erreichbar sind:

Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin der Schule

1. Name, Vorname, Funktion:

Telefon:

Erläuterungen zur besten
 Erreichbarkeit (Uhrzeit):

2. Name, Vorname, Funktion:

Telefon:

Erläuterungen zur besten
 Erreichbarkeit (Uhrzeit):

Personenbezogene Daten zur Schülerin oder zum Schüler und der Familie

Name, Vorname der betroffenen Schülerin
oder des betroffenen Schülers:

weiblich

männlich

divers

Geburtsdatum:

Nationalität:

Adresse oder
Adressen:

Der Lebensmittelpunkt der Schülerin oder des Schülers befindet sich

in der Familie

bei der Mutter

beim Vater

bei den Großeltern

bei Dritten

Name, Vorname:

Adresse:

Telefon:

Weitere Angaben zur Schülerin oder zum Schüler und der Familie

Inhaber der elterlichen Sorge:

beide Eltern

Mutter

Vater

Jugendamt

privater Vormund

Personaldaten der oder des Sorgeberechtigten I

Name, Vorname:

Adresse:

Telefon:

Personaldaten der oder des Sorgeberechtigten II

Name, Vorname:

Adresse:

Telefon:

Anmerkungen zur Erreichbarkeit
der oder des Sorgeberechtigten:

Schilderung zum Sachverhalt der Gefährdung

Bitte beschreiben Sie anhand folgender Fragen die Gefährdungssituation der Schülerin oder des Schülers:

1. **Wer** hat **was** gehört, gesehen oder beobachtet? Was ist passiert?

2. **Wo** oder in welcher **Situation** wurde diese Beobachtung gemacht?

3. In welcher Rolle und Beziehung steht der Mitteilende zur Schülerin oder zum Schüler?

Einschätzung der Gefährdungsart durch die Schule:

Körperliche Misshandlung	Seelische Misshandlung	Sexualisierte Gewalt („Missbrauch“)
Vernachlässigung	Autonomiekonflikte junger Menschen	Erwachsenenkonflikte um das Kind
Häusliche Gewalt (Partnergewalt)		

Die Schule bewertet die Situation wie folgt:

Die Situation ist latent gefährdend (das heißt, aus schulischer Sicht gibt es gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, die jedoch kein sofortiges Handeln erfordern).

Die Situation ist gefährdend (das heißt, aus schulischer Sicht reichen die vereinbarten Hilfen nicht aus oder die Eltern sind nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden).

Es besteht eine akute Gefahr für den jungen Menschen (nach schulischer Einschätzung ist sofortiges Handeln beziehungsweise ein Eingriff erforderlich).



 Fortsetzung der vorhergehenden Seite
Ist die Einbeziehung der Schülerin oder des Schülers erfolgt?

Ja

Nein

Wenn Nein, bitte im Folgenden begründen!

Direkte Äußerungen der Schülerin oder des Schülers **oder** Begründung, falls keine Beteiligung erfolgt ist:

Maßnahmen der Schule**Wichtig:**

- Der Einbezug der Schulleitung wird als selbstverständlich vorausgesetzt!
- Bitte fügen Sie Gesprächsprotokolle, Dokumentationen, (Beratungs-) Protokolle, gegebenenfalls Einschätzungshilfen in den Anlagen 3 oder 4 et cetera bei.

Was wurde in der Schule unternommen zur Einleitung von Hilfen?

Verlaufsdokumentation von Gefährdungshinweisen beziehungsweise gewichtigen Anhaltspunkten mit Datum und Nennung der Beteiligten

Schulinterne kollegiale Fallberatung

Einschätzungshilfen zur Risikoanalyse

Einbeziehung schulinterner Beratung
(zum Beispiel Beratungs- und Förderzentrum, Schulsozialarbeit, Schulpsychologie)

Einbeziehung externer Fachberatung
(zum Beispiel Kinderschutzbund, Fachberatungsstellen)

Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Bei Einschalten von Beraterinnen oder Beratern (intern oder extern):

Wer hat **wen** und **wann** einbezogen?

Bitte erläutern oder gegebenenfalls Protokolle anhängen.



 Fortsetzung der vorhergehenden Seite

Wurde mit den Eltern oder gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern ein Gespräch über den Sachverhalt geführt?

Ja

Nein

Wenn Nein:

Weil hierdurch der wirksame Schutz der Schülerin oder des Schülers infrage gestellt würde. Bitte unten erläutern!

Andere Gründe.
Bitte im Folgenden erläutern!

Bei Ja: Informationen zu Gesprächsführenden, Teilnehmenden, Gesprächsinhalten, Reaktionen der Eltern, Einschätzungen der Eltern und zur Problemeinsicht und Mitarbeitsbereitschaft zum Schutz der Schülerin oder des Schülers (gegebenenfalls Protokolle anhängen)

Bei Nein: Erläuterungen der Gründe

Anlagen

(Gesprächsprotokolle, Verlaufsdocumentationen, Beratungsprotokolle, gegebenenfalls Einschätzungsbögen et cetera)

Unterschrift Schulleitung

Rückmeldebogen Kinderschutz nach § 8a SGB VIII

(Kursivdruck: Bitte durch die Schule ausfüllen)

An die Schulleitung der Schule:

Rückmeldung durch den Sozialen Dienst in Bezug auf die Meldung der Schule vom (Eingang):

Fallzuständige Fachkraft:

Telefon:

Datum:

**Name der Schülerin oder
des Schülers:**

Die Personensorgeberechtigten sind mit einer Rückmeldung an die Schule

Einverstanden

Nicht einverstanden

Einverständniserklärung liegt vor

**Die folgenden Maßnahmen wurden eingeleitet
(nur bei Vorliegen einer Einverständniserklärung der oder des Personensorgeberechtigten):**

Beratungsangebote im Kinderschutz

Das Hessische Kultusministerium hat im Jahr 2017 die „Handreichung zum Umgang mit sexuellen Übergriffen im schulischen Kontext“ herausgegeben. Darin sind unter anderem Handlungsempfehlungen in Fällen sexueller Übergriffe, vertiefende Informationen, Hinweise zu schulischen Präventionsmaßnahmen ebenso wie Kontaktdaten zu überregional zuständigen Anlaufstellen und Hilfeeinrichtungen in Anhang 5 enthalten. Die Handreichung steht auf den Internetseiten des Hessischen Kultusministeriums zum Download bereit:

<https://kultusministerium.hessen.de>

Das Hessische Sozialministerium bietet unter dem Titel „Anlaufstellen für Beratung und Kooperation in Hessen“ eine nach Regionen geordnete Übersicht der Anlaufstellen bei häuslicher Gewalt, Misshandlung und sexueller Gewalt:

<https://soziales.hessen.de>

Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt im Umgang mit digitalen Medien und dem Internet wird die Internetplattform der europäischen Initiative Klicksafe empfohlen. Hier finden sich in mehreren Sprachen stets aktuelle Informationen zum Jugendmedienschutz für Eltern, Kinder, Jugendliche und auch Materialien für Lehrkräfte:

<https://www.klicksafe.de>

Der Landkreis Waldeck-Frankenberg hat unter dem Titel „Psychozialer Wegweiser“ eine Broschüre veröffentlicht, die im Sinne eines Nachschlagewerkes über das Angebot an Beratung, Hilfe und Therapie bei seelischen Leiden in der Region informiert. Unter dem Titel ist sie über die Suchfunktion im Internetauftritt des Landkreises als Download abrufbar:

<https://www.landkreis-waldeck-frankenberg.de>

Auf den Internetseiten des Schwalm-Eder-Kreises gelangen Sie über die Kachel Jugend und Familie zu den Leistungen des Jugendamtes sowie zu dem aktuellen Beratungsstellen-Wegweiser des Schwalm-Eder-Kreises, der über die regionalen Angebote zur Beratung, Unterstützung und Hilfe für Familien mit speziellen Anliegen informiert:

<https://www.schwalm-eder-kreis.de/Jugend-und-Familie-und-Soziales.htm>

Quellenangaben

- [1] Bathke, S.A., Bücken, M., Fiegenbaum, D. und andere (2014). **Arbeitshilfe zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule.** Empfehlungen für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte. Erschienen in der Reihe: Der GanzTag in Nordrhein-Westfalen – Beiträge zur Qualitätsentwicklung, 4. Jahrgang 2008 Heft 9, 4., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, Seite 31.
- [2] Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (Herausgeber): **Trau Dich! Ein Ratgeber für Eltern.** Bundesweite Initiative zur Prävention des sexuellen Kindesmissbrauchs.
- [3] Kreisausschuss Marburg-Biedenkopf in Kooperation mit Landesschulamt und Lehrkräfteakademie Staatliches Schulamt für den Landkreis Marburg-Biedenkopf (Herausgeber) (2013): **Materialien zur Kooperation Kinderschutz im Landkreis Marburg-Biedenkopf.** Schutzkonzept zu § 8a SGB VIII für Schulen im Landkreis Marburg-Biedenkopf.
- [4] Magistrat der Stadt Frankfurt am Main (Herausgeber) (2014): **Kooperation Kinderschutz. Das Frankfurter Modell zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Schule.** Kinderschutzordner Teil 4, A1 Seite 3, A3 Seiten 6-9, A5 Seite 14.



HESSEN



Staatliches Schulamt für den Schwalm-Eder-Kreis
und den Landkreis Waldeck-Frankenberg
Am Hospital 9
34560 Fritzlar
www.schulamt-fritzlar.hessen.de

